



# AMTSBLATT

24. Juni 2017

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 06 / 26. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2017 ..... Seite 1
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und zur Entlastung des Bürgermeisters ..... Seite 6
3. Öffentliche Bekanntmachung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und zur Entlastung des Bürgermeisters ..... Seite 6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf ... Seite 7
5. Bekanntmachung über die Offenlage des 1. Nachtrages zum Planfeststellungsbeschlusses zum Bauvorhaben für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 ..... Seite 7

- |                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| Frau Gossmann-Reetz, Inka       | SPD                       |
| Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim | Stadtverein               |
| Herr Heider, Michael            | CDU                       |
| Herr Hick, Manfred              | DIE LINKE.                |
| Herr Hohl, Stephan              | SPD                       |
| Herr Hübner, Florian            | CDU                       |
| Herr Jirka, Oliver              | Bündnis 90/<br>Die Grünen |
| Frau Kern, Christiane           | CDU                       |
| Frau Leonhardt, Bianca          | DIE LINKE.                |
| Herr Loga, Maik                 | CDU                       |
| Herr Lüdtke, Lukas              | DIE LINKE.                |
| Frau Marquardt, Annette         | Stadtverein               |
| Herr Potesta, Wilhelm           | DIE LINKE.                |
| Herr Reichert, Michael          | CDU                       |
| Frau Dr. Scholz, Sylvia         | DIE LINKE.                |
| Herr Tschaut, Horst             | FDP/<br>Freie Wähler      |
| Herr von Gizycki, Thomas        | Bündnis 90/<br>Die Grünen |
| Herr Wolff, Christian           | CDU                       |

### Mitarbeiter der Verwaltung

- |                          |                                |
|--------------------------|--------------------------------|
| Frau Fäscher, Ariane     | Fachbereichsleiterin Marketing |
| Herr Kulow, Fabian       | Personalratsvorsitzender       |
| Herr Oleck, Hans Michael | Fachbereichsleiter Bauen       |
| Frau Schulze, Diana      | Fachdienstleiterin Personal    |

### Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Herr Apelt, Steffen   | Bürgermeister |
| Herr Matthes, Norbert | fraktionslos  |
| Herr Tittelbach, Uwe  | SPD           |

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Nr. TOP</b>   | <b>Vorlagen -Nr.</b> |
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                      |
| 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.04.2017     |                      |
| 3. Feststellung der Tagesordnung   |                      |
| 4. Einwohnerfragestunde  |                      |
| 5. Änderung der Besetzung der Ausschüsse   |                      |
| 6. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Hohen Neuendorf  | <b>B 037/2017</b>    |
| 7. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2013                    | <b>B 038/2017</b>    |
| 8. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Hohen Neuendorf  | <b>B 039/2017</b>    |
| 9. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014                    | <b>B 040/2017</b>    |
| 10. Straßenausbaumaßnahme der Bruno-Schön-   |                      |

lank-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 019/2017**

11. Straßenausbaumaßnahme der Breitscheidstraße von der Bahnhofstraße bis zur Albrechtstraße im Stadtteil Borgsdorf **B 041/2017**
12. Beschluss zur Straßenbenennung der Planstraße im Bebauungsplan Nr. 28 „Kanalstraße/Hauptstraße, Stadtteil Borgsdorf“ **B 047/2017**
13. Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf **B 044/2017**
14. Änderung des Stellenplanes der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf **B 042/2017**
15. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen **B 043/2017**
16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Südzugang S-Bahnhof Hohen Neuendorf **A 007/2017**
17. Änderungsantrag der Fraktionen Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen zum Untersuchungsbereich zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf **A 017/2017**
18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Vordach für die Sporthalle im Stadtteil Borgsdorf **BIA 006/2017**
19. Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen - Beitritt der Stadt Hohen Neuendorf zur AG „Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg“ **BIA 008/2017**
20. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
21. Bericht des Bürgermeisters

#### II. Nichtöffentliche Sitzung:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| <b>Nr. TOP</b>   | <b>Vorlagen -Nr.</b> |
| 22. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.04.2017 |                      |
| 23. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung                                      |                      |
| 24. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich   |                      |
| 25. Schließung der Sitzung   |                      |

### SITZUNGSERGEBNIS:

#### I. In öffentlicher Sitzung

##### 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 21 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland teilt mit, dass Herr Daniel Mahler sein Amt als stellvertretender Wahlleiter niedergelegt hat. Seitens der Verwaltung ist man dabei, einen neuen stellv. Wahlleiter zu installieren.

## Protokoll

### über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 18.05.2017

Sitzungsraum:  
Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf,  
Oranienburger Straße 2  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:12 Uhr

#### Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland  
Schriftführerinnen: Kathrin Listing  
Ramona Lopitz

#### Teilnehmer

Name	Fraktion	Bemerkung
------	----------	-----------

#### Anwesende Mitglieder

#### Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

#### 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

#### 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/  
Die Grünen

#### Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef	SPD
Herr Bormeister, Fred	SPD
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard	Stadtverein
Herr Dieck, Marcel	CDU
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/ Freie Wähler

## 2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.04.2017

Herr Lüdtke merkt zu seinem Redebeitrag auf Seite 4 unter dem Tagesordnungspunkt 5 im Absatz 5 an, dass es dort „Landtag“ und nicht „Kreistag“ heißen müsse. Dort habe er auch angebracht, da dieser für die Regelungen zum Übergang in den Ruhestand bei der Feuerwehr zuständig sei.

### Die Niederschrift wird entsprechend geändert.

Herr Lüdtke äußert, dass seine auf Seite 15 protokollierte Aussage zu seiner Anfrage nach § 7 der Geschäftsordnung zur Tagespflege: „Wer freiberuflich tätig ist, zahlt Einkommenssteuer, die genauso hoch ist, wie die Gewerbesteuer, verbleibt aber nicht in der „Stadtkasse.“ nicht in Gänze richtig ist.

Er bittet den Satz wie folgt zu ändern:

„Wer freiberuflich tätig ist, zahlt Einkommenssteuer, die aber nicht in der „Stadtkasse“ verbleibt.“

### Seitens der Verwaltung wird dieser Passus der Niederschrift so geändert.

Weiterhin fragt Herr Lüdtke nach, wann er das zugesagte Ergebnis zu seiner Nachfrage nach der Entscheidungsgrundlage, ab wann eine Tätigkeit freiberuflich oder als Gewerbe ausgeübt wird, erhält.

### Eine zeitnahe Beantwortung wird zugesichert.

*Das Herrn Lüdtke am 23.05.2017 per Email zugesandte Prüfergebnis lautete wie folgt:*

*Die Prüfung hat ergeben, dass die Tätigkeit als freiberufliche Tätigkeit einzuordnen ist. Dies ergibt sich aus § 6 der Gewerbeordnung Gewerbeordnung § 6 Anwendungsbereich*

*(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater und das Seelotswesen*

*Das „ABC der freien Berufe“ führt zur selbstständigen Arbeit (§ 18 Einkommensteuergesetz) aus:*

*Folgende Tätigkeiten zählen in der Regel zu den freien Berufen (Einkommensteuerrichtlinien H 15.6 a):*

- Kindertagespflege (Familienhelferin, Tagesmutter): Einzelheiten siehe BMF-Schreiben vom 24. 5. 2007; nicht dem Heilberuf ähnlich, aber erzieherische Tätigkeit

### Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 27.04.2017 gilt einschließlich der vorgenannten Änderungen als bestätigt.

## 3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie vorliegend genehmigt.

## 4. Einwohnerfragestunde

Frau B. spricht zur Straßenausbaumaßnahme in der Bruno-Schönlank-Straße vor. Hierzu ging allen Stadtverordneten innerhalb der letzten Woche ein Schreiben zu, auf welches vielfach reagiert wurde. Der Inhalt des Schriftstückes zielt auf ein bereits mehrfach im Fachausschuss vorgetragenes Anliegen der Anwohner ab. Durch die Bauverwaltung wurde vor fast einem Jahr eine Bürgerversammlung durchgeführt. In dieser hat man drei Varianten vorgestellt und den Anwohnern einschließlich der Vor- und Nachteile erläutert. Im Anschluss wurde die Beteiligungssatzung erarbeitet und abgestimmt, welche Variante von den Bürgern präferiert werden würde. Es handelt sich um eine reine Anwohnerstraße, bei der die Bürger 90 % der Kosten zu tragen hätten. Eine große Mehrheit der Anwohner sprach sich für eine Variante aus. Daraufhin fanden ein Vor-Ort-Termin und zwei aufeinanderfolgende Bauausschusssitzungen zur Beratung statt. Der Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss empfahl entgegen der Meinung der Bürger eine andere Variante. Diesbezüglich richtet sie folgende Frage an die Stadtverordneten und den Bürgermeister: „Warum gibt es eine solche Satzung, wenn man diese dann auf der untersten Demokratieebene so eklatant missachtet?“

Herr Hübner, CDU-Fraktion, äußert, die Baumaßnahme lange im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss und vor Ort diskutiert zu haben. Ein Teil der Anwohner sprach sich aus Kostengründen gegen den Gehweg aus. Seiner Meinung nach brachten aber die Anwohner, die einen Gehweg wünschen, die besseren Argumente vor. Schlussendlich ist der entstehende Kostenfaktor weniger entscheidend, als die durch den Gehweg gewonnene Sicherheit. Der Gehweg kann von allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt genutzt werden. Abschließend bemerkt er, dass es sich bei dem Votum des Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschusses um eine Empfehlung handelt. Den endgültigen Beschluss fasst die Stadtverordnetenversammlung.

Herr Andrie, SPD-Fraktion, hält einen Gehweg, insbesondere bei einer Straßenlänge wie sie in der Bruno-Schönlank-Straße gegeben ist, für eine sinnvolle Einrichtung. Gerade für weniger mobile oder behinderte Mitbürger/innen stellt die Nutzung des gemeinsamen Verkehrsraumes, wie er ohne Gehweg vorhanden wäre, ein Problem dar. Inwieweit die Zäune für die Variante „mit Gehweg“ versetzt werden müssen, sei ihm noch etwas unklar. Hierbei sind mehrere Argumente zu berücksichtigen. Weiter bestätigt er, dass die Angabe 90 % zwar richtig ist, aber von den Gesamtkosten üblicherweise nur 60-70 % auf den Bürger umgelegt werden. Ein Teil der Kosten beim Straßenbau ist nicht umlagefähig.

Herr Lüdtke, Fraktion DIE LINKE., ist grundsätzlich für einen Gehweg, sofern es keine Gründe gibt, die absolut dagegen sprechen. Der Äußerung von Herrn Hübner, der Kostenunterschied sei minimal, widerspricht er. Hierbei sind nicht nur der reine Quadratmeterpreis, sondern auch die Kosten für das Versetzen der Zaunanlagen zu beachten. „Bürgerbeteiligung“ heißt für ihn, alle Argumente durch die Anwohner vorbringen zu lassen und auszuwerten. Selbiges ist den Stadtverordneten zugestehen. Allerdings bittet er auch um Verständnis, wenn seitens der Stadtverordnetenversammlung nicht immer dem Bürgerwillen entsprochen werden kann. Die Argumente sprechen hier deutlich für einen Geh-

weg. Dennoch ist künftig zu überlegen, keine Varianten in die Bürgerbeteiligung einzubringen, die nicht sinnvoll sind.

Herr Jirka, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, erklärt, seine Fraktion wollte sich ursprünglich für eine Mischverkehrsfläche einsetzen. Davon wurde aufgrund des deutlich fortgeschrittenen Verfahrens abgesehen. Dennoch wäre die Variante „ohne Gehweg“ für den dortigen Verkehrsfluss und die Erhaltung des Straßenbildes die einzig logische. Zumindest optional wäre es von Vorteil, wenn man den Raumbedarf für einen Gehweg hätte, um diesen evtl. nachrüsten zu können. Die Argumentation, die Straße würde nach Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dem Durchgangsverkehr dienen, erscheint ihm aus heutiger Sicht sehr abstrakt. Es gibt mehrere Wege, Ideen zum Ausbau zu platzieren, über die die Stadtverordneten zu befinden haben.

Frau Kern, Frau Gossmann-Reetz und Herr Dieck nehmen an der Stadtverordnetenversammlung teil (25 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, schließt sich in weiten Teilen den Aussagen seines Vorredners an. Seitens seiner Fraktion befürwortete man die Variante 1b, zumal diese von den Bürgern klar und nachvollziehbar gewünscht wurde. Vor kurzem wurde der Ausbau der Ferdinand-Lassalle-Straße als Mischverkehrsfläche beschlossen und die Waldemarstraße so ausgebaut. Warum ähnliches in der Bruno-Schönlank-Straße mit evtl. verschwenkter Fahrbahn nicht möglich sein soll, ist ihm unklar. Insofern sieht er der Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt mit Spannung entgegen. Er behält sich vor, ggf. die Abstimmung der Variante 1b zu beantragen.

Herr Tschaut, Fraktion FDP/Freie Wähler, kann keinen eklatanten Demokratieverstoß erkennen. Die Bruno-Schönlank-Straße ist keine völlig untergeordnete Straße, sondern eine Verbindungsstraße. Diesbezüglich ist ein entsprechender Erschließungsstandard, zu dem auch ein Bürgersteig gehört, zu erreichen. Warum seitens der Verwaltung eine Variante vorgestellt wurde, die nicht akzeptabel ist, entzieht sich seinem Wissen.

Weitere Fragen aus den Reihen der Einwohner werden nicht gestellt. Somit schließt Herr Dr. Weiland die Einwohnerfragestunde.

## 5. Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Herr von Gizycki informiert, dass Frau Claudia Lübke nicht mehr als sachkundige Einwohnerin im Sozialausschuss zugegen sein wird. Ihre Nachfolge tritt Herr Jens-Michael Schau an, der bislang als sachkundiger Einwohner am Finanzausschuss teilnahm. In den Finanzausschuss wird Herr Christian Mentz berufen.

## 6. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Hohen Neuendorf Vorlage: B 037/2017

### Sach- und Rechtslage:

Nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet, beginnend ab dem Jahr 2013 in jedem Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss für den Abschlussstichtag 31.12. aufzustellen.

Hierzu ist der Jahresabschluss der Kommune mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Einzelabschlüssen der dem Konsolidierungskreis angehöriger Unternehmen und Eigenbetrieben zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 83 Abs. 4 BbgKVerf aus:

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtfinanzrechnung
- der Gesamtbilanz und dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Gesamtanhang
- die Gesamtanlagenübersicht
- die Gesamtforderungsübersicht und
- die Gesamtverbindlichkeitenübersicht.

Der Gesamtabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel in der Zeit vom 08.11. bis 09.11.2016 geprüft. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gesamtabschlusses zum 31.12.2013 ergab der Prüfungsbericht keine Einschränkungen.

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Hohen Neuendorf zum 31.12.2013 wird daher der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

**Anlagen:**

Gesamtabschluss 2013 der Stadt Hohen Neuendorf einschließlich

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtbilanz zum 31.12.2013
- Konsolidierungsbericht
- Gesamtanhang mit
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Prüfbericht des RPA

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
 Davon stimmberechtigt: ..... 25  
 Ja-Stimmen: ..... 25  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**7. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2013**

**Vorlage: B 038/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Hohen Neuendorf, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel die Empfehlung für die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gegeben.

Der Gesamtabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Hohen Neuendorf. Ferner steht der Konsolidierungsbericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt ab und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
 Davon stimmberechtigt: ..... 25  
 Ja-Stimmen: ..... 25  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**8. Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 039/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet, beginnend ab dem Jahr 2013 in jedem Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss für den Abschlussstichtag 31.12. aufzustellen.

Hierzu ist der Jahresabschluss der Kommune mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Einzelabschlüssen der dem Konsolidierungskreis angehöriger Unternehmen und Eigenbetrieben zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 83 Abs. 4 BbgKVerf aus:

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtfinanzrechnung
- der Gesamtbilanz und dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Gesamtanhang
- die Gesamtanlagenübersicht
- die Gesamtforderungsübersicht und
- die Gesamtverbindlichkeitsübersicht.

Der Gesamtabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel in der Zeit vom 08.11. bis 09.11.2016 geprüft. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 ergab der Prüfungsbericht keine Einschränkungen.

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Hohen Neuendorf zum 31.12.2014 wird daher der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

**Anlagen:**

Gesamtabschluss 2014 der Stadt Hohen Neuendorf einschließlich

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtbilanz zum 31.12.2014
- Konsolidierungsbericht
- Gesamtanhang mit
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
 Davon stimmberechtigt: ..... 25  
 Ja-Stimmen: ..... 25  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**9. Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2014**

**Vorlage: B 040/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel die Empfehlung für die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gegeben.

Der Gesamtabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Hohen Neuendorf. Ferner steht der Konsolidierungsbericht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt ab und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 25  
 Davon stimmberechtigt: ..... 25  
 Ja-Stimmen: ..... 25  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**10. Straßenausbaumaßnahme der Bruno-Schönlank-Straße zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Birkenwerderstraße im Stadtteil Hohen Neuendorf**

**Vorlage: B 019/2017**

Ab 18:55 Uhr nimmt Herr Heider an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
 Davon stimmberechtigt: ..... 26  
 Ja-Stimmen: ..... 24  
 Nein-Stimmen: ..... 2  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... verwiesen

**Somit ist die Beschlussvorlage Nr. B 019/2017 in den Hauptausschuss verwiesen.**

**11. Straßenausbaumaßnahme der Breitscheidstraße von der Bahnhofstraße bis zur Albrechtstraße im Stadtteil Borgsdorf**  
**Vorlage: B 041/2017**

Herr Hübner und Herr Heider nehmen nicht an der Abstimmung teil (24 Stimmberechtigte).

**Sach- und Rechtslage:**

Die Breitscheidstraße von der Bahnhofstraße bis zur Albrechtstraße ist eine Wohnstraße und befindet sich im Stadtteil Borgsdorf. Der zu erschließende Abschnitt ist ca. 220 m lang. Die bisherige Mischverkehrsfläche besteht aus einer ungebundenen Schicht aus Schotter und Sanden, die jedoch mit Granitbordsteinen eingefasst ist. Zudem ist ein älterer Gehwegplattenbelag vorhanden. Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde bereits erneuert.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 10.01.2017 im Ratssaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei. Ferner haben sich die Einwohner bei den Ausbauplanvarianten mehrheitlich zur Variante 2 bekannt und würden ein Niederschlagsentwässerungssystem über einen Regenwasserkanal bevorzugen, wobei dafür im Genehmigungsverfahren erst eine wasserrechtliche Erlaubnis erlangt werden muss und somit noch nicht zugesichert werden kann. Zudem wurde sich mehrheitlich für den Erhalt der vorhandenen alten Kastanienbäume ausgesprochen.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

**Variante 1**

- Fahrbahn mit Einengungen, bis 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- östlicher Gehweg in einer Breite von 1,20 m in Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Variante 2**

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- östlicher Gehweg in einer Breite von 1,20 m in Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Variante 3**

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt/Konto/Maßnahme	Haushaltsjahr 2016 bis 2019 541012016008/ Straßenbau Breitscheidstraße Borgsdorf
Ansatz 2016 (54101.0961000)	30.000,00 Euro
Ansatz 2017 (54101.0961100)	20.000,00 Euro
Ansatz 2018 (54101.0961200)	200.000,00 Euro
Einnahmen 2018 (54101.2321010)	170.000,00 Euro
Einnahmen 2019 (54101.2321010)	30.000,00 Euro

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Straßenausbaumaßnahme der Breitscheidstraße von der Bahnhofstraße bis zur Albrechtstraße im Stadtteil Borgsdorf mit:

**Variante 2**

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- östlicher Gehweg in einer Breite von 1,20 m in Betonsteinpflasterbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge

sowie die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Breitscheidstraße von der Bahnhofstraße bis zur Albrechtstraße im Stadtteil Borgsdorf“ gemäß dem als Anlage beigefügten Prüfergebnis. Die entsprechende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

- Lagepläne und Regelquerschnitte Variante 1, 2 und 3
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 10.01.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 24  
 Davon stimmberechtigt: ..... 24  
 Ja-Stimmen: ..... 24  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**12. Beschluss zur Straßenbenennung der Planstraße im Bebauungsplan Nr. 28 „Kanalstraße/Hauptstraße, Stadtteil Borgsdorf“**  
**Vorlage: B 047/2017**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
 Davon stimmberechtigt: ..... 26  
 Ja-Stimmen: ..... 16  
 Nein-Stimmen: ..... 10  
 Enthaltungen: ..... 0  
 Ungültige Stimmen: ..... 0

Abstimmungsverhalten: ..... verwiesen

**Somit ist die Beschlussvorlage Nr. B 047/2017 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.**

**13. Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf**  
**Vorlage: B 044/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Kommune Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Mit dem Erlass der Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf erfolgt eine Anpassung und Erweiterung der bislang geltenden Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch die Stadt Hohen Neuendorf an die aktuellen Rechtsgrundlagen.

Insbesondere wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auch das Verfahren zur Verleihung der Ehrenamtspreise sowie Kriterien für Eintragungen ins Ehrenbuch der Stadt mit in die Satzung aufzunehmen.

Die Synopse zu den Satzungen wurde bereits am 04.04.2017 im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss unter der Beschlussnummer B 030/2017 beraten und einstimmig empfohlen. Diese Beschlussvorlage wurde jedoch durch die Verwaltung aufgrund rechtlicher Mängel in der Beschlussbezeichnung und im Beschlussvorschlag zurückgezogen und wird hiermit ansonsten wortgleich mit geänderter Bezeichnung der Satzung als Beschlussvorlage Nr. B 044/2017 erneut eingebracht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

**Anlage:**

- Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ..... 29  
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ..... 26  
 Davon stimmberechtigt: ..... 26  
 Ja-Stimmen: ..... 25  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1  
 Ungültige Stimmen: ..... 0  
 Abstimmungsverhalten: ..... einstimmig zugestimmt

**14. Änderung des Stellenplanes der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf**  
**Vorlage: B 042/2017**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Wirkung zum 1. Oktober bzw. 1. November 2016 wurde die Stadtverwaltung neu strukturiert. Damals wurde vereinbart, die Neustruktur zu erproben und nach einigen Monaten auszuwerten. Gemeinsam mit den Fachbereichsleitern erfolgte die Auswertung am 9. März 2017. Hierbei wurde im Ergebnis festgelegt, dass

- die Gliederung in zwei Dezernate unter Führung des Ersten Beigeordneten (Dezernat 1) und des Bauamtsleiters (Dezernat 2) erhalten bleibt;
- sich die Einrichtung des Fachdienstes „Recht/Interne Revision/Controlling“ bewährt hat und somit das Erfordernis nach Einrichtung der entsprechenden Fachdienstleiterstelle besteht;

- die Vergabestelle aus dem FD „Zentrale Dienste“ herausgelöst und ab dem 1. Juni 2017 direkt beim Ersten Beigeordneten angesiedelt werden muss;
- der Bereich „Versicherungen/Zentrale Beschaffung“ künftig zur Entlastung der anderen Fachdienste und -bereiche deutlich umfangreicher zentrale Beschaffungen vornehmen soll und gleichzeitig die Vertretungsfunktion für die Vergabestelle wahrnehmen können muss, somit ist die derzeitige 0,375 %-Stelle auf eine volle Stelle aufzuwerten;
- der FD „Zentrale Dienste“ aufgrund der geringen Tiefengliederung künftig in ein Sachgebiet umgewandelt wird, wobei der Bereich „Versicherungen/Zentrale Beschaffung“, das Archiv und der Empfang („Informationsdienst“) dort angesiedelt bleiben;
- der FD IT Bedarf an einer zusätzlichen vollen Stelle besitzt;
- der FB Finanzen einen Bedarf an einer zusätzlichen halben Stelle zur Administration der Software „proDoppik (H&H)“ besitzt;
- das EMA einen Bedarf an einer zusätzlichen vollen Stelle besitzt;
- das Bauamt im Bereich „Planung“ den Bedarf an einer zusätzlichen vollen Stelle besitzt;
- die Aufgaben der Unterhaltung und Pflege des Baumbestandes, der Durchsetzung der Baumschutzsatzung, der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straßenbegleitgrün und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung zur Beseitigung unnötiger Schnittstellen aus dem FB 6.2.10 in den FB 5.2.10 verlagert werden, wobei die Stelle des SB Bäume auf eine volle Stelle (derzeit 0,75 %) aufzuwerten ist;
- eine SB-Stelle und die Aufgaben der Haushaltsbearbeitung für das Dezernat 2 in den FB 6.1.10 wechselt und diese Stelle (0,75) auf eine volle Stelle aufzuwerten ist;
- der FB 6.1.10 Bedarf an einer zusätzlichen vollen Stelle besitzt sowie
- eine zusätzliche volle Stelle für die Funktion des FDL 6.2 (Liegenschaften und Grünanlagen) einzurichten ist.

Somit ergibt sich ein Bedarf an 7,625 neuen Stellen. Die detaillierte Begründung des zusätzlichen Stellenbedarfes ist in Anlage 1 dargestellt.

Die beantragte Änderung des Stellenplans wird für das Haushaltsjahr 2017 Personalmehrkosten in Höhe von 225.300 und für die Folgejahre von jeweils ca. 395.000 zur Folge haben. Die benötigten finanziellen Mittel können durch eine Mehreinnahme im Produktkonto 61101. 411100 - allgemeine Schlüsselzuweisung - gedeckt werden.

Gemäß § 9 KomHKV bedürfen nachträgliche Änderungen des Stellenplanes eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Erstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich, da die in der Haushaltssatzung hierfür festgeschriebene Wertgrenze nicht überschritten wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stimmt der Änderung des Stellenplanes der Stadtverwaltung zu.

#### **Anlagen:**

1. Begründung des zusätzlichen Stellenbedarfes
2. Änderungen des Stellenplanes für tariflich Beschäftigte 2017

#### **Ergebnis der namentlichen Abstimmung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	26
Davon stimmberechtigt: .....	26
Ja-Stimmen: .....	16
Nein-Stimmen: .....	7
Enthaltungen: .....	3
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

**Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 1 angefügt.**

#### **15. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen, Vorlage: B 043/2017**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Die Änderung des Stellenplanes hat für das Haushaltsjahr 2017 Personalmehrkosten in Höhe von 225.300,00 € zur Folge. Die dafür benötigten finanziellen Mittel können durch eine Mehreinnahme im Produktkonto 61101.411100 - allgemeine Schlüsselzuweisungen - gedeckt werden.

Gemäß § 5 (3) der Haushaltssatzung 2017 bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 150.000,00 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Bewilligung überplanmäßiger Personalaufwendungen und Personalauszahlungen in Höhe von 225.300,00 €.

##### **Anlage:**

Antrag auf Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel

##### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	26
Davon stimmberechtigt: .....	26
Ja-Stimmen: .....	17
Nein-Stimmen: .....	3
Enthaltungen: .....	6
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt	

#### **16. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Südzugang S-Bahnhof Hohen Neuendorf Vorlage: A 007/2017**

##### **Beschlusstext:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Planung für einen Südzugang mit Parkpalette am Bahnhof Hohen Neuendorf auf einen Stand zu bringen, der einen Fördermittelantrag ermöglicht.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, auch für den bestehenden Parkplatz in der Puschkinallee Planungen für den Neubau einer Parkpalette vorzulegen.

##### **Begründung:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde bekannt, dass für die geplante Parkpalette am Bahnhof Bergfelde, Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Da der Parkplatzmangel am Bahnhof Hohen Neuendorf größer und die Zugfrequenz höher ist, sollten dort zusätzliche Parkplätze errichtet werden. Die Planungen für den Südzugang müssen weiter vorangetrieben werden, um die Attraktivität

des öffentlichen Nahverkehrs zu erhöhen.

#### **Ergebnis der namentlichen Abstimmung:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	25
Davon stimmberechtigt: .....	25
Ja-Stimmen: .....	5
Nein-Stimmen: .....	19
Enthaltungen: .....	1
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....mehrheitlich abgelehnt	

**Die Liste der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage 2 angefügt.**

#### **17. Änderungsantrag der Fraktionen Stadtverein und Bündnis 90/Die Grünen zum Untersuchungsbereich zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nördlich der Bahnlinie beidseits der Oranienburger Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: A 017/2017**

##### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: .....	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: .....	25
Davon stimmberechtigt: .....	25
Ja-Stimmen: .....	23
Nein-Stimmen: .....	2
Enthaltungen: .....	0
Ungültige Stimmen: .....	0
Abstimmungsverhalten: .....verwiesen	

Somit ist der Antrag Nr. A 017/2017 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

#### **18. Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Vordach für die Sporthalle im Stadtteil Borgsdorf Vorlage: BI A 006/2017**

##### **Bearbeitungsstand:**

Die Stadtverwaltung befindet sich in Abstimmungsgesprächen mit den Architekten der Sporthalle.

**Die Berichtsinformation vorlage wird von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 006/2017 gilt als nicht abgearbeitet.**

#### **19. Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen - Beitritt der Stadt Hohen Neuendorf zur AG „Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg“ Vorlage: BI A 008/2017**

##### **Bearbeitungsstand:**

Gegenwärtig findet das Auswahlverfahren zur Neubesetzung der Stelle der/s Klimaschutzbeauftragten der Stadt Hohen Neuendorf statt. Diese/r wird sich dann der Aufgabe annehmen, die notwendigen Schritte zum Beitritt einleiten und an den Netzwerkveranstaltungen teilnehmen. Personell kann dies jedoch nicht vor der Neubesetzung der Stelle geleistet werden.

**Die Berichtsinformation vorlage wurde von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. A 008/2017 gilt als abgearbeitet.**

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Anlage 1 zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2017**

**Liste der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 14, Beschlussvorlage Nr. B 042/2017 „Änderung des Stellenplanes der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf“**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten: 26  
Abgegebene Stimmen: 26

Stimmverteilung:

Ja | Nein | Enthaltungen | Gesamt  
16 | 7 | 3 | 26

**Stimmverhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmer:**

Stimme	Name
Ja	Wolff, Christian
Ja	Dieck, Marcel
Ja	Dr. Weiland, Raimund
Ja	Heider, Michael
Ja	Hübner, Florian
Ja	Kern, Christiane
Ja	Loga, Maik
Ja	Reichert, Michael
Ja	Andrle, Josef
Ja	Bormeister, Fred
Ja	Hohl, Stephan
Ja	Mittelstädt, Holger
Enth.	Lüdtke, Lukas
Enth.	Dr. Scholz, Sylvia
Nein	Hick, Manfred
Enth.	Leonhardt, Bianca
Ja	Potesta, Wilhelm
Ja	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Nein	Dr. Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Ja	Marquardt, Annette
Nein	Tschaut, Horst
Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
Ja	Gossmann-Reetz, Inka

**Anlage 2 zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2017**

**Liste der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 16, Vorlage Nr. A 007/2017 „Südzugang S-Bahnhof Hohen Neuendorf“**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29  
Zahl der anwesenden Stimmberechtigten: 25  
Abgegebene Stimmen: 25

Stimmverteilung:

Ja | Nein | Enthaltungen | Gesamt  
5 | 19 | 1 | 25

**Stimmverhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmer:**

Stimme	Name
Nein	Wolff, Christian
Nein	Dieck, Marcel
Nein	Dr. Weiland, Raimund
Nein	Hübner, Florian
Nein	Kern, Christiane
Nein	Loga, Maik
Nein	Reichert, Michael
Nein	Andrle, Josef
Enth.	Bormeister, Fred
Nein	Hohl, Stephan
Nein	Mittelstädt, Holger
Ja	Lüdtke, Lukas
Ja	Dr. Scholz, Sylvia
Ja	Hick, Manfred
Ja	Leonhardt, Bianca
Ja	Potesta, Wilhelm
Nein	von Gizycki, Thomas
Nein	Jirka, Oliver
Nein	Dr. Sukowski, Uwe
Nein	Dr. Guretzki, Hans-Joachim
Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
Nein	Marquardt, Annette
Nein	Tschaut, Horst
Nein	Erhardt-Maciejewski, Christian
Nein	Gossmann-Reetz, Inka

**Bekanntmachung****zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters**

Die Beschlüsse über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 (B 037/2017) und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2013 (B 038/2017), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 18.05.2017, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich Finanzen zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 08.06.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters**

Die Beschlüsse über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 (B 037/2017) und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2013 (B 038/2017), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 18.05.2017, werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich Finanzen zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 08.06.2017

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 26 und 28 Absatz 2 Ziffer 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Ehrenbürgerschaft § 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Hohen Neuendorf und ihrer Stadtteile hervorragen haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Hohen Neuendorf verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf der Zustimmung des zu Ehrenden.
- (5) Die Ehrenbürgerschaft kann auch posthum verliehen werden. Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

### § 2 Rechte und Pflichten

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Hohen Neuendorf begründet keine weitergehenden Rechte und Pflichten.

### § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 Absatz 3 BbgKVerf) erforderlich.
- (2) Die Verleihungsurkunde (Ehrenbürgerbrief) ist vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
- (3) Die Überreichung der Verleihungsurkunde erfolgt im feierlichen Rahmen durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister.
- (4) Eine Kopie der Urkunde ist im Stadtarchiv aufzubewahren.
- (5) Die Ehrenbürgerin / der Ehrenbürger kann sich anlässlich der Verleihung in das Ehrenbuch der Stadt Hohen Neuendorf eintragen.

### § 4 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden.
- (2) Mit der Entziehung des Ehrenbürgerrechts muss der ausgestellte Ehrenbürgerbrief zurückgegeben werden.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 Absatz 3 BbgKVerf).

### Ehrenamtspreis § 5 Ehrenamtspreisträger

Der Ehrenamtspreis der Stadt Hohen Neuendorf wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich in den Bereichen Politik, Kultur, Heimatgeschichte, Sport, Umwelt, Gesellschaft oder Wirtschaft in der Stadt und ihren Stadtteilen engagiert haben.

### § 6 Vorschlagsrecht

- (1) Jede Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Verwaltung oder Einzelpersonen können jeweils einen Ehrenamtspreisträger / eine Ehrenamtspreisträgerin vorschlagen.
- (2) Der Vorschlag ist zu begründen.

### § 7 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt i. d. R. jährlich im Rahmen des Stadtempfangs der Stadt Hohen Neuendorf.
- (2) Die Ehrenamtspreisträger können sich anlässlich der Verleihung des Ehrenamtspreises in das Ehrenbuch der Stadt Hohen Neuendorf eintragen.

### Ehrenbuch

#### § 8 Eintrag ins Ehrenbuch der Stadt

Die Stadt Hohen Neuendorf ehrt Bürger, Persönlichkeiten und Gruppen durch Eintragung in das Ehrenbuch,

- a) die sich durch hervorragende Leistungen bleibende Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Hohen Neuendorf und das Wohl ihrer Einwohner erworben haben.
- b) die sich in besonderem Maße für die Entwicklung, Förderung und Ausgestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Kommunen eingesetzt haben.
- c) die sich durch ihr Auftreten und Handeln in vorbildlicher Weise um den Erhalt freiheitlich-demokratischer Grundwerte, Menschenrechte, Menschenwürde und Zivilcourage verdient gemacht haben.
- d) deren (historisches) Andenken im Ehrenbuch der Stadt gewürdigt und zur Aufrechterhaltung einer Erinnerungskultur gepflegt werden soll.
- e) die als Bürger der Stadt Träger hoher Auszeichnungen sind.

- f) die als bedeutende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens Gast der Stadt Hohen Neuendorf sind.
- g) die als bedeutende Persönlichkeiten des Zeitgeschehens in Hohen Neuendorf geboren wurden oder einen wesentlichen Abschnitt ihres Lebens hier verbracht haben.

### § 9 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsberechtigt für einen Eintrag ins Ehrenbuch sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Verwaltung oder Einzelpersonen.
- (2) Der Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung ins Ehrenbuch der Stadt unter Berücksichtigung des § 8 dieser Satzung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder seinem Stellvertreter.

### § 10 Eintrag

Der Eintrag ins Ehrenbuch enthält Datum, den Grund der Ehrung und die Unterschrift der/des Geehrten.

### § 11 In-Kraft-Treten

Die Ehrensatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch die Stadt Hohen Neuendorf vom 03.05.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.06.2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

**1. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.12.2013 (40.1 7171/10.32) „für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 von östlich der Anschlussstelle Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945“**

\* einschließlich Umbau der Anschlussstellen Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des Autobahndreiecks Pankow (BAB 10/BAB 114)

\* einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin - Brandenburg, km 0,711,

\* einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern,

in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck

(Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg

einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz“

- **Lückenschluss des Lärmschutzwalles im Bereich der Ortslage Bergfelde -**

**Am 26. Mai 2017 (Geschäftszeichen: 40.1 7171/10.32N1) hat das Landesamt für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) für das vorstehende Bauvorhaben eine Änderungsplanung festgestellt. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Nachtrages sind:**

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung des Nachtrages lautet:** Gegen diesen Nachtrag kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3106, geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Nachtrag keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Nachtrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Nachtrages beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

**Der Nachtrag (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Änderungsplanung in der Zeit**

**vom 03. Juli 2017 bis einschließlich 14. Juli 2017**

während folgender Zeiten

Montag	von	8 – 12 Uhr	und	14 - 16 Uhr
Dienstag	von	8 – 12 Uhr	und	14 - 18 Uhr
Mittwoch	von	8 – 12 Uhr	und	14 - 16 Uhr
Donnerstag	von	8 – 12 Uhr	und	14 - 17 Uhr
Freitag	von	8 – 12 Uhr		

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten in der

Stadtverwaltung Hohen Neuendorf  
Fachbereich 5 Bauen  
- Rathausaußenstelle -  
Oranienburger Str. 44  
16540 Hohen Neuendorf  
2. Obergeschoss, Vorraum

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Der Nachtrag wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Nachtrag allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Hohen Neuendorf, den 08.06.2017

gez.  
Steffen Apelt  
Bürgermeister

## Sitzungstermine

Hohen Neuendorf		
29.06.2017	18.30 Uhr	
Stadtverordnetenversammlung		öffentlich
04.07.2017	18:30 Uhr	
Stadtentwicklungs- u. Umweltaussch.		öffentlich
06.07.2017	18:30 Uhr	
Sozialausschuss		öffentlich
11.07.2017	18.30 Uhr	
Hauptausschuss		öffentlich
13.07.2017	18.30 Uhr	
Bau-, Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss		öffentlich
18.07.2017	18.30 Uhr	
Finanzausschuss		öffentlich
20.07.2017	18.30 Uhr	
Stadtverordnetenversammlung		öffentlich

## Termine Schiedsstelle:

### Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf

### Nächste Termine:

Dienstag, 04. Juli 2017



Bürgermeister / Sekretariat:	☎ 528 112
Erster Beigeordneter / Hauptamt:	☎ 528 210
Bauamt:	☎ 528 122
Stadtservice:	☎ 528 240
Ordnung und Sicherheit:	☎ 528 117
Soziales:	☎ 528 134
Finanzen:	☎ 528 124
Marketing:	☎ 528 145

## AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €